



## Bevölkerungsdienste und Migration

► Migrationsamt

# Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz

(Für Gesuche um Familiennachzug bitte spezielles Gesuchsformular verwenden.)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA für Personen zur selbstständigen Erwerbstätigkeit sind auf Seite 2 aufgeführt. Vollständig ausgefülltes Gesuch mit den erwähnten Unterlagen einreichen an: **Migrationsamt Basel-Stadt, Einreisen, Spiegelgasse 12, CH-4001 Basel**

### Gesuchsteller/in

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

Aktuelle Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Künftige Wohnadresse: \_\_\_\_\_

### Mitreisende Familienangehörige

(Name, Vorname, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Verwandtschaftsgrad angeben. Familienbüchlein oder Ehe- und Geburtsscheine beilegen.)

### Für visumspflichtige Familienangehörige:

Bei welcher Schweizer Vertretung wird das Visum abgeholt? \_\_\_\_\_

### Art der selbstständigen Erwerbstätigkeit

(Beschreibung Geschäftsidee, Produkte/Dienstleistungen und Kundensegmente in Stichworten)

### Finanzielle Verhältnisse

(Mittels Bankauszug oder Einkommensnachweis belegen, wie der Aufenthalt finanziert wird, da kein Anspruch auf Gelder der öffentlichen Wohlfahrt besteht.)

\_\_\_\_\_

### Für Rückfragen

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit

EU/EFTA-Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, müssen die Selbstständigkeit bei der Gesuchseinreichung nachweisen. Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur selbstständigen Erwerbstätigkeit, die durch die am Aufenthaltsort zuständige Kantonsbehörde (im Kanton Basel-Stadt: Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bevölkerungsdienste und Migration) ausgestellt wird.

Im Falle ernsthafter Zweifel bezüglich einer aktiven und existenzsichernden Erwerbstätigkeit ist eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Selbstständigkeit zu jedem Zeitpunkt möglich.

Für selbstständig erwerbende EU/EFTA-Staatsangehörige gilt beim Wechsel in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit lediglich eine Meldepflicht.

Bei Personen, die zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, stellen ausreichende finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Beanspruchen diese Personen die öffentliche Wohlfahrt (Sozialhilfe), so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung kann nach Art. 62 Bst. e des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) widerrufen werden.

### Unerlässliche Unterlagen für Ihr Gesuch:

- Vollständig ausgefülltes **Gesuchsformular**
- Kopie **Reisepass** oder **Identitätskarte/Personalausweis** (gültiges Grenzübertrittspapier)
- **Belege über die finanzielle Situation** (z.B. Bankauszüge oder Einkommensnachweise)
- **Nachweise über die Selbstständigkeit:**
  - Businessplan mit Angaben über die Rechtsform
  - Mietvertrag<sup>1</sup>
  - Handelsregisterauszug (erst ab CHF 100'000 Umsatz/Jahr erforderlich)
  - Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme Ihrer Selbstständigkeit  
(Informationen erteilt:  
Ausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, CH-4001 Basel, Tel. +41 (0) 61 685 22 22)

1) Für selbstständig erwerbende Massenuser ist ein auf sie ausgestellter Mietvertrag Voraussetzung.

### Information betreffend Beschaffung von Personendaten (§ 15 IDG)

Das Migrationsamt kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Art. 101 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG). Mit dem vorliegenden Formular/Merkblatt/Schreiben werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen/Angaben zu den persönlichen Lebensumständen enthalten. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Erfassung Ihrer Daten in die Datenbanken des Kantons und falls erforderlich in der Datenbank des Bundes erhoben. Weiter werden Ihre Daten bei Bedarf zur Prüfung Ihres Antrages an weitere kantonale/kommunale Stellen und Bundesstellen weitergeleitet. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu Ihren Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten, auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das Migrationsamt Kanton Basel-Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel, Tel. 061 267 70 70. E-Mail: migrationsamt@jsd.bs.ch.